

## 1. Vertragsgrundlage

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der next id GmbH (nachfolgend "ID" genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend "Partner" genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Nutzung und der Abwicklung von Premium-Voice-Diensten.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn ID der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser AGB werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. ID weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

1.2. Der Partner möchte Mobilfunkkunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entgeltliche, sprachbasierte Inhalte, Informationen und Dienste (nachfolgend „Premium-Voice-Dienste“ genannt) über eine mobile Sprachkurznummern (nachfolgend „KWN“ genannt) anbieten und hierzu die Leistungen von ID in Anspruch nehmen, soweit die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Dem Partner wird für die Premium-Voice-Dienste durch ID eine oder mehrere KWN zur Verfügung gestellt. Ferner stellt ID eine Abrechnungsmöglichkeit bereit. Der Partner übernimmt in jedem Fall sowohl im Verhältnis zum Mobilfunkkunden als auch gegenüber ID die volle und ausschließlich eigene Verantwortung für die angebotenen Inhalte und Dienste. ID übernimmt somit nur Zugangsvermittlungsleistungen zu den Angeboten des Partners sowie, soweit vereinbart, Abrechnungsleistungen. Dem Partner obliegt auch in alleiniger Verantwortung die Einhaltung der jeweils gesetzlich und ggf. regulatorisch geltenden Rahmenbedingungen für seine Dienste.

1.3. Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen (v.a. das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen), durch mit den Mobilfunknetzbetreibern direkt oder über Dritte abgeschlossene Vorleistungsverträge (nachfolgend insgesamt „Mobilfunkvorleistungslieferanten“ genannt). Ferner durch sonstige Verträge mit Dritten, welche direkten Einfluss auf das bereitgestellte Produkt haben, etwa die Lieferung von Content. Zu der für die Vertragserfüllung gehörenden Geschäftsgrundlage zählen weiterhin Entscheidungen der Bundesnetzagentur (BNeta), der Verwaltungsgerichte u.a Behörden oder Gerichte, welche im Rahmen der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig ist und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von ID zu tragen ist. ID ist deshalb im Falle von Änderungen solcher Rahmenbedingungen berechtigt, die

vertraglichen Leistungen einseitig nach eigenem Ermessen im Rahmen der Billigkeit i.S.v. § 315 BGB anzupassen. Solche Anpassungen sind von ID mit einer Frist von 2 Wochen vorab schriftlich anzukündigen, es sei denn, ein solche Frist ist wegen der Eilbedürftigkeit (etwa bei Gerichts- oder Behördenentscheidungen) nicht einhaltbar. Ist eine solche Anpassung nicht möglich und wird ID die Leistung durch die Änderung der Rahmenbedingungen ökonomisch oder technisch wesentlich erschwert, steht ID ein Kündigungsrecht aus außerordentlichem Grund zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und zumutbaren Ergebnissen führt. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Notfrist von einer Woche zu erklären.

1.4. ID erbringt ihre Dienstleistungen nach Maßgabe der vorgenannten und nachfolgenden Rahmenbedingungen, die auch für solche Dienstleistungen gelten, die ID in Zusammenhang mit dem in dieser Ziffer genannten Vertragsgegenstand erbringt, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Die einzelnen Leistungsgegenstände und sonstigen Vereinbarungen werden vorrangig durch die jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen oder andere vorrangige Vereinbarungen bestimmt.

## 2. Weitere Leistungen von ID

2.1. Die technische Einrichtung der Premium-Voice-Dienste des Partners seinen Vorgaben entsprechend, sofern diese nach Prüfung von ID akzeptiert werden, in den Autorisierungs- und Abrechnungssystemen der Mobilfunkvorleistungslieferanten wird von ID veranlasst. Ferner veranlasst ID über die Anbindung an die Mobilfunkvorleistungslieferanten die Abrechnung der Premium-Voice-Dienste, welche von den Mobilfunkkunden in Anspruch genommen wurden. Dies gilt entsprechend für anfallende Storno-Buchungen.

2.2. ID wird Vorgaben der Mobilfunkvorleistungslieferanten und entsprechende gesetzliche Bestimmungen für vorgeschaltete Preisansagen bei KWN (§ 66b TKG) umsetzen, sofern dahingehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

## 3. Ergänzende Regelungen Kurzwahlen

3.1. ID bietet Kurzwahlen an, wobei den Diensteanbietern jeweils exklusiv ein Dienstekennwort für die Kurzwahl zugewiesen wird (nicht-exklusive Kurzwahlnutzung). Nach gesonderter Vereinbarung kann den Diensteanbietern auch vorübergehend eine Kurzwahl zur exklusiven Nutzung ohne Dienstekennwort zugewiesen werden (exklusive Kurzwahlnutzung).

3.2. Alle Rechte an der Kurzwahl und den Dienstekennwörtern verbleiben bei ID. Diese Kurzwahlen sind abschließend definiert durch die Vorgaben der Bundesnetzagentur sowie den Leistungsmerkmalen, wie sie von den Mobilfunkvorleistungslieferanten zur Verfügung gestellt werden. Ob eine betreffende Kurzwahl seitens der Mobilfunkvorleistungslieferanten bereit-

gestellt werden kann, bestimmt sich nach den Verfügbarkeiten in den jeweiligen Hoheitsbereichen der Mobilfunkunternehmen.

## 4. Verantwortung und Inhalt der Dienste

4.1. Die Verantwortung für den Inhalt und das Angebot der Premium-Voice-Dienste obliegt ausschließlich dem Partner. Der Partner versichert, dass die Informationen und Dienste rechtmäßig, insbesondere gesetzmäßig und unter Beachtung behördlicher Auflagen angeboten werden. Der Partner sichert insbesondere zu, dass die von ihm angebotenen Informationen und Dienstleistungen nicht gegen UWG, TKG, das TMG, TNV oder Persönlichkeits-, Urheber-, Patent-, Marken-, Leistungsschutzrechte oder andere Rechte Dritter sowie Straf- und Jugendschutzvorschriften verstoßen. Informationen und Dienste, die geeignet sein können, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl zu beeinträchtigen, dürfen nur mit einer wirksamen Zugangskontrolle angeboten werden, so dass eine Nutzung durch Minderjährige unmöglich ist.

4.2. Zu einer Nutzung von Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten und Logos von ID, den Mobilfunknetzbetreibern, den Mobilfunkvorleistungslieferanten oder den mit diesen verbundenen Unternehmen ist der Partner nicht berechtigt, es sei denn, dass ihm dies zuvor schriftlich von dem Rechteinhaber erlaubt worden ist.

4.3. Der Partner wird seine Dienste fristgemäß oder, soweit keine Leistungszeiten vereinbart sind, unverzüglich (innerhalb weniger Minuten) nach Erhalt einer entsprechenden Anforderung erbringen.

4.4. Der Partner verpflichtet sich, keine Informationen oder sonstigen Inhalte zu verbreiten oder verbreiten zu lassen oder in Kenntnis des Inhalts auf solche Inhalte hinzuweisen, die geeignet sind, ID, die Mobilfunknetzbetreiber oder andere für den Partner als solche erkennbare Vertragspartner von ID - jeweils einschließlich der mit diesen verbundenen Unternehmen - verächtlich zu machen, deren Ruf bzw. Ansehen zu schädigen oder schwerwiegend gegen deren Interessen zu verstoßen.

4.5. Die Dienste müssen den bekannten Standards der Netzbetreiber entsprechen. Bei einer Änderung des Standards durch den jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten verpflichtet sich der Partner zur Berücksichtigung. Der Partner wird sich monatlich über Änderungen der Standards informieren. Der Partner unterlässt es, Sicherheitsvorkehrungen der Systeme von ID, der Mobilfunknetzbetreiber oder sonstiger Dritter zu umgehen und/oder deren Dienstangebote anderweitig missbräuchlich zu nutzen, die Umgehung bzw. Nutzung zu versuchen und Dritte bei derartigen Versuchen zu unterstützen. Er wird keine Einrichtungen benutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Beschädigungen der Einrichtungen der ID oder deren Lieferanten, insbesondere durch Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur der

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Premium-Voice der next id GmbH

von ID bereit gestellten Server oder an der Übertragung beteiligter Netze führen oder führen können. Daten dürfen im Rahmen des Dienstangebotes ausschließlich gemäß der von ID festgelegten Spezifikationen und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden. Kennwörter oder sonstige Zugangsnummern, die den Partner zur Nutzung eines Dienstes berechtigen, wird der Partner sorgfältig aufbewahren und geheim halten, um Missbrauch zu vermeiden. Sobald der Partner Anlass hat, einen Missbrauch des Kennworts zu vermuten, hat er unverzüglich die Änderung durch ID zu veranlassen. Wird die vertragliche Leistung unter Verwendung der geheimen Zugangsdaten von Dritten genutzt, treffen den Partner dieselben Pflichten wie bei eigener Nutzung. Das gilt insbesondere für die Zahlungspflicht. Für Daten, die auf einem Server abgelegt werden, sind immer aktuelle Sicherungskopien vorzuhalten. Offensichtlich erkennbare Mängel oder Schäden hat der Partner unverzüglich anzuzeigen.

4.6. Der Partner verpflichtet sich, allgemeinen gesetzlichen Informationspflichten nachzukommen. Der Partner wird auch die besonderen Informationspflichten nach diesem Vertrag beachten.

4.7. Der Inhalt der Premium-Voice-Dienste muss ferner den jeweils aktuellen Verhaltenskodices a) des DVTM e.V., b) der Mobilfunkanbieter zum Jugendschutz im Mobilfunk und c) den Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen sowie sonstigen Vorgaben der BNetzA entsprechen. Die in Ziffer 4.7 a) bis b) genannten Kodices werden zusammenfassend „Verhaltenskodices“ genannt.

4.8. Die vorgenannten Bestimmungen erkennt der Partner inhaltlich als verbindlich an. Die jeweils gültigen Versionen der Verhaltenskodices können mit Ausnahme des DVTM-Kodex schriftlich bei ID angefordert werden. Der DVTM-Kodex steht auf der Internetseite des DVTM als PDF-Download zur Verfügung. Über Änderungen dieser Verhaltenskodices wird sich der Partner regelmäßig, zumindest aber monatlich, informieren. Der Partner wird zudem weitere, gegebenenfalls künftig von Marktteilnehmern gemeinsam vereinbarte Verhaltensmaßnahmen nach entsprechender Mitteilung durch ID verbindlich befolgen.

4.9. Der Partner verpflichtet sich, dass er a) keine technischen Einrichtungen für einen automatischen Verbindungsaufbau einsetzt, mithin der Verbindungsaufbau grundsätzlich manuell und einzeln erfolgt, b) keine Dienste erbringt, welche die Netzintegrität des jeweiligen Mobilfunkvorleistungs-lieferanten stark beeinträchtigen bzw. gefährden, bei denen es sich um Voting-Dienste oder Dienste mit vergleichbar hohen Lastspitzen handelt, welche dem Wesen nach nur einer Weitervermittlung bzw. einem Routing dienen, c) keine so genannten Lockanrufe, d.h. Nachrichten oder Anrufe an Mobilfunkkunden abzusetzen, welche durch Anzeigen einer verpassten

Kontaktaufnahme zum Rückruf verleiten, zu tätigen und d) Preise (inkl. Taktung) für von ihm erbrachte Dienste vor Leistungsbeginn entsprechend den Vorgaben der Mobilfunkvorleistungslieferanten und Verhaltenskodices gegenüber Mobilfunkkunden zu kommunizieren und die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Im Falle der Zuwiderhandlung des Partners gegen eine der vorstehend unter Ziffer 4.9. a) bis c) genannten Verpflichtungen ist ID neben den Rechten aus diesen AGB Premium-Voice, insbesondere aus Ziffer 4.17. berechtigt, sämtliche Sprachmehrwertdienste, die Kurzwahlnummer sowie die Anbindung des Partners an die Transaktionsplattform sofort und unverzüglich zu sperren und den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

4.10. Der Partner verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Diensten von ID keine Viren, Kettenbriefe oder sonstige belästigende oder vom Mobilfunkkunden nicht angeforderte Leistungen zu übermitteln (Verbot des Spammings). Dies gilt insbesondere für unaufgeforderte Werbemaßnahmen, unaufgeforderte Mitteilungen an Privatpersonen und sittenwidrige Abwerbemaßnahmen. Erhält ID Kenntnis davon, dass die Dienste vom Partner unter Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung genutzt werden, ist ID gesetzlich verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Unterbindung des Rechtsverstoßes zu ergreifen. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn ID im Rahmen einer Störerhaftung auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.

Sofern die Inhalte von Diensten jugendgefährdenden Charakter aufweisen, wird der Partner ein Altersverifikationssystem einsetzen, welches eine wirksame Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet und welches vor Inbetriebnahme von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM e.V.) geprüft und abgenommen worden ist.

4.11. Der Partner hat ID unverzüglich jede Änderung seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform schriftlich mitzuteilen. Er hat auch seine allgemeine Steuer-Nummer sowie deren Änderung mitzuteilen. Soweit die BNetzA eine Regulierung der vertragsgegenständliche Produkte vorgenommen hat (z.B. bei Kurzwahlen) hat der Partner ID allererforderlichen Auskünfte über die Nutzung und die Nutzer der Kurzwahlen bzw. seiner Dienste unverzüglich und unaufgefordert zu erteilen, damit ID seinen Auskunftspflichten gegenüber der BNetzA nachkommen kann. Gesetzliche Buß- und Strafgebühren aufgrund verzögerter Mitteilungen oder Verstöße gegen die Auflagen und Zuteilungsregeln der BNetzA gehen zu Lasten des Partners.

4.12. Der Partner verpflichtet sich, alle zur Überwachung der Inhalte erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. ID ist seinerseits

jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Partner angebotenen Dienste auf Vereinbarkeit der Inhalte mit dem Vertrag über die Nutzung von Premium-Voice der ID und den jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen zu überprüfen. Der Partner hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Bei jeglichen berechtigt erscheinenden Anfragen oder Erhebungen zu den Diensten bzw. deren Bewerbung darf ID diese an den Partner verweisen und dessen Identität und Adresse an den Anfragenden übermitteln. Der Partner wird ID auf erstes Anfordern sämtliche zur Prüfung der Inhalte erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen herausgeben. Sollte eine zentrale Liste aller realisierten Dienste mit den entsprechenden Anbietern bei der BNetzA oder anderen Stellen eingeführt werden, ist ID berechtigt, die erforderlichen Angaben bei dem Partner zu erheben und weiter zu geben. Der Partner ist ferner verpflichtet, ID unverzüglich über auffällige Nutzungen des Dienstes zu informieren.

4.13. Im Falle des Verstoßes der Dienste von Partner gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten haftet der Partner der ID auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Schäden, auch des Vermögensschadens. Wird ID von Dritten wegen der von dem Partner angebotenen Dienste oder wegen der Verletzung von Pflichten des Partners aus diesem Vertrag auf Leistung oder Unterlassung in Anspruch genommen, so hat der Partner ID auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen und ID unverzüglich alle Auskünfte zu geben, die ID für eine Rechtsverteidigung erforderlich erscheinen. Der Partner wird ID nach besten Kräften bei der Verteidigung unterstützen und wird ID auf Wunsch eine Sicherheit für mögliche weitere Forderungen erteilen, die aufgrund der Inanspruchnahme von ID entstehen können und bereits absehbar sind (z.B. Prozesskosten, ähnliche Ansprüche von Dritten in gleichgelagerten Fällen usw.). Ansprüche Dritter sowie etwaige Schadenersatzforderungen werden somit direkt an den Partner weitergereicht. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, soweit die Ansprüche von Dritten wegen der während der Vertragslaufzeit erbrachten Dienste geltend gemacht werden oder hiermit in engem Zusammenhang stehen.

4.14. Liegen ID hinreichende Anhaltspunkte vor, dass der Partner gegen eine unter dieser Ziffer vorstehend genannten Verpflichtungen verstoßen hat, ist ID unbeschadet weiterer Rechte zur Sperrung der Leistungen bzw. Zugänge und/oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über die Nutzung von Premium-Voice der ID nebst aller Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen berechtigt, falls diese Maßnahmen wegen der Umstände des Einzelfalles nicht zu dem Verstoß außer Verhältnis stehen. Hinreichende

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Premium-Voice der next id GmbH

Anhaltspunkte liegen insbesondere vor bei vermehrt aufgetretenen Reklamationen zu einem Dienst oder sonstigen Tatsachen, die einen offensichtlichen Verstoß gegen einen der Verhaltenskodices gem. Ziff. 3.7 und/oder gegen geltendes Recht, wie etwa die Zusendung unerwünschter Werbung, insbesondere per Telefon, Fax, SMS oder E-Mail und den Einsatz von Dialern unter Verstoß gegen das Preisangabenrecht, erkennen lassen. Im Falle der Sperrung eines Dienstes aufgrund des Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen sind Schadenersatzansprüche des Partners gegen ID ausgeschlossen, es sei denn, dass eine unberechtigte Sperrung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens ID zurückzuführen ist. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ID.

4.15. Wird ID von einem Gericht und/oder aufgrund eines Gesetzes zur Sperrung der Dienste oder Rufnummern verpflichtet, so hat ID dieser Verpflichtung nachzukommen, ohne dass dem Partner hieraus Rechte gegen ID erwachsen. ID wird den Partner unverzüglich informieren, sobald ID auf Sperrung o.ä. gegenüber dem Partner in Anspruch genommen wird. Soweit die Dienstleistung des Partners von einem gerichtlichen Urteil, einer vollziehbaren behördlichen Anordnung, einer Gesetzesänderung oder von einer vertraglich vereinbarten Anforderung eines Mobilfunknetznetzbetreibers oder eines Mobilfunkvorleistungspartners inhaltlich betroffen ist, so hat der Partner daraus folgende Erkenntnisse bzw. Konsequenzen unmittelbar bei seinen Diensten zu berücksichtigen.

4.16. Dem Partner ist bekannt, dass auch die Mobilfunknetzbetreiber die betreffende Kurzwahl einschließlich aller weiteren ID zugewiesenen Kurzwahlen bei einer missbräuchlichen Verwendung der Premium-Voice-Dienste sperren können. Der Partner muss im Fall eines solchen Missbrauchs, der eine Sperre verursacht, den gesamten hierdurch entstehenden Schaden tragen und ID nach Ziffer 4.14. von der Haftung freistellen.

4.17. Der Partner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mobilfunkvorleistungslieferanten die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen, insbesondere gemäß dieser Ziffer 4. und der seitens der Mobilfunkvorleistungslieferanten vorgegebenen Hinweispflichten in erheblicher Höhe vertragsstrafbewehrt haben. Die Vertragsstrafen betragen je Zuwiderhandlung und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – je nach Verstoß und Mobilfunknetzbetreiber – bis zu 50.000,- Euro. Partner und ID vereinbaren daher, dass Partner für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine vertragliche Verpflichtung sowie je Mobilfunknetzbetreiber – unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro an ID zu zahlen hat. Vorstehende Vertragsstrafe ist nur soweit fällig, wie ID ihrerseits von den Mobilfunkvorleistungslieferanten zur Zahlung von Vertragsstrafen aufgefordert wird. Die

Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen seitens ID bleibt hiervon unberührt.

### 5. Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

5.1. Für ihre Dienste erhält ID eine Vergütung nach Maßgabe der allgemeinen Preisliste („Konditionen“). Soweit in den Konditionen Mindestumsätze vorgesehen sind, gelten diese je Kalendermonat, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wird ein Mindestumsatz in einem Kalendermonat nicht erreicht, hat der Partner ID die Differenz zwischen Mindestumsatz und dem tatsächlich in diesem Monat erreichten (Brutto-)Umsatz zu erstatten.

5.2. Soweit nicht etwas anderes in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Anlagen oder sonst schriftlich vereinbart ist, erstellt ID jeweils für den laufenden Abrechnungsmonat (Kalendermonat) bis zum Ende des Folgemonats eine Abrechnung, die die Vergütungs- und Kostenbestandteile von ID und ggf. eine an den Partner auszuzahlende Beträge enthält. ID ist berechtigt diese Beträge zu verrechnen. Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Ein Guthaben wird nur dann an den Partner ausgezahlt, sobald und soweit ID selbst die Auszahlung der Anbietervergütung endgültig von den Mobilfunknetzbetreibern oder anderen Dritten erhalten hat. Der Anspruch von ID gemäß der Preisliste besteht unabhängig davon, wie der Mobilfunknetzbetreiber seine Forderungen vergütet, insbesondere ob er ein Umsatzprovision auszahlt, einen Verbindungspreis zahlt oder den Kaufpreis für die Forderungen ausschüttet.

5.3. Dem Partner ist auch bekannt, dass sich die Mobilfunknetzbetreiber und die Vorleistungspartner, bei denen ID die Mobilfunknetzbetreiberleistung bezieht, einseitige Änderungen ihrer vertraglichen Bestimmungen und Konditionen vorbehalten haben und sich deshalb nicht unerhebliche Änderungen des Dienstes seitens der Mobilfunknetzbetreiber einschließlich sogar dessen Einstellung ergeben können. Änderungen können auch aufgrund regulatorischer, steuerrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden (insoweit vgl. Ziffer 1.3). ID ist deshalb berechtigt, die Dienste und Konditionen nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB anhand der vorgenannten Vorgaben anzupassen und wird erforderliche Änderungen jeweils möglichst rechtzeitig nach Maßgabe der Ziffer 1.3 ankündigen.

5.4. Forderungen von ID werden mit dem Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Partner kommt automatisch in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung die Zahlung leistet.

5.5. Der Partner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber ID die Aufrechnung erklären und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

5.6. Eine Abtretung der Forderungen ist nur mit Zustimmung von ID wirksam.

5.7. ID ist außer im Falle der Vertragskündigung berechtigt, Gutschriftbeträge erst ab einem kumulierten Betrag von 50,- Euro zur Auszahlung zu bringen. Geringere Beträge können mit den darauffolgenden Abrechnungen summiert und erst bei Erreichen dieses Betrages ausgezahlt werden. Etwaige zum Ende des Vertrages noch offene Forderungen werden nach Vertragsende ausgeschüttet.

5.8. Die Mobilfunknetzbetreiber sind im Falle berechtigter Zweifel an der Berechtigung der Forderungen befugt, (zum Beispiel aufgrund eines überdurchschnittlichen Reklamationsaufkommens), die die Vertragserfüllung des vorliegenden Vertrages betreffenden Kundendaten von Partner durch einen neutralen Wirtschaftsprüfer einzusehen.

5.9. Verlangt ein Mobilfunkteilnehmer oder ein Mobilfunkvorleistungslieferant, der die Mobilfunknetzbetreiberleistung zur Verfügung stellt, eine Rechnungsstellung durch den Partner selbst, wird Partner die Rechnung selbst stellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Mobilfunkteilnehmer die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen möchte oder ein Mobilfunknetzbetreiber den Nachweis der Umsatzsteuer verlangt.

### 6. Entstörung und Gewährleistung

6.1. ID wird bei Störungen des Mobilfunknetzbetriebes im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich auf deren Beseitigung bei den Mobilfunknetzbetreibern hinwirken. Hat der Partner die Störung zu vertreten oder liegt eine von dem Partner gemeldete Störung nicht vor, ist ID berechtigt, dem Partner die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in angemessener und marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen und die von den Mobilfunknetzbetreibern oder sonstigen an der Dienstleistung beteiligten Dritten hierfür geltend gemachten Kosten weiterzureichen.

6.2. ID gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften. Die Systemverfügbarkeit (inkl. des verwendeten SMS-Gateway) beträgt 98,5% je Dienst und Jahr. Ansprüche aus Schlechtleistung sind ausgeschlossen, sofern ID die Störung innerhalb des auf die Störungsmeldung folgenden Werktags beseitigt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere Rücktritt, sind ausgeschlossen, soweit ID nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt und der Termin oder die Eigenschaft nicht zugesichert waren.

6.3. Dem Partner ist bekannt, dass die Leistungen von ID nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen durch Mobilfunknetzbetreiber und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden. ID kann daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Mobilfunknetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung der Leistungen übernehmen. Soweit kein



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Premium-Voice der next id GmbH

vertragliches Abtretungsverbot dem entgegen steht, tritt ID die ihr gegen Dritte insoweitzustehenden Gewährleistungsansprüche, die sich auf die Störung dieses Vertragsverhältnisses beziehen, entsprechend des Anteils des Partners an der Gesamtforderung an diesen ab, der diese Abtretung annimmt.

6.4. Aufgrund der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Mobilfunknetze und in Abhängigkeit von den funktechnischen Ausbreitungsbedingungen (z.B. Funkschatten) muss damit gerechnet werden, dass eine entsprechende Funkverbindung nicht jederzeit und an jedem Ort von oder zu dem Mobilfunk-Endgerät möglich ist.

6.5. Die Mobilfunknetzbetreiber und Mobilfunkvorleistungspartner einerseits und ID andererseits sind berechtigt, jederzeit Änderungen oder Modifikationen in ihren Netzen bzw. technischen Einrichtungen und den darin angebotenen Diensten vorzunehmen, wenn diese durch technische Gründe oder Änderungen des Standards bedingt sind oder zu Verbesserungen des Netzes führen. Aus damit verbundenen Einschränkungen (etwa einer vorübergehenden Einstellung des Netzbetriebes oder des Dienstangebotes) entstehen keine Haftungsansprüche seitens des Partners.

### 7. Reklamationsbearbeitung und Rechtsverfolgung

7.1 ID übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung die nachfolgend näher definierte Reklamationsbearbeitung:

Der Partner beauftragt ID mit der Bearbeitung von Endkundenreklamationen für Premium-Voice-Dienste, die er über ID abwickelt und die er über die an ID angeschlossenen Mobilfunkanbieter (Netzbetreiber und Service Provider) gegenüber Endkunden abrechnen lässt. ID erhält das Recht, ggü. diesen Endkunden bei Bedarf im Namen des Partners aufzutreten und zu handeln. ID wird Kontaktmöglichkeiten für den Partner einrichten und gegenüber Dritten kommunizieren.

Änderungen sind aufgrund rechtlicher, technischer oder organisatorischer Rahmenbedingungen möglich und zulässig.

7.2. ID wird Fußzeilen in Briefen und Faxen sowie E-Mail-Signaturen und E-Mail-Abbinder nach eigenem Ermessen erstellen und hierfür weitere ID vorliegende Informationen über den Partner verwenden, z.B. Geschäftsführer, Firmensitz (Land, Ort), Handelsregister-Angaben, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer etc..

7.3 Zur Vereinfachung der Abwicklung und zur Begrenzung des Aufwandes ist ID berechtigt, den Endkunden Gutschriften zu erteilen:

- Kulanzgutschriften in Höhe von max. 25,00 EUR je reklamierter Endkundenrechnung
- Vollständige Gutschrift von Forderungen, wenn ID erkennt, dass die vom Endkunden

erhobenen Einwendungen berechtigt sind.

- ID ist berechtigt, wegen des Inhalts der jeweiligen Premium-Voice-Dienste, Rückfragen an den Partner zu stellen. Werden diese vom Partner nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen beantwortet, kann ID reklamierte Forderungen zu dem betroffenen Service vollständig gutschreiben.

Gutschriften, die ID für den Partner gegenüber Endkunden erteilt, belastet ID dem Partner weiter.

7.4. Der Partner trifft alle zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen, um die Anzahl der Beschwerden und Anfragen von Mobilfunkkunden möglichst gering zu halten. ID kann Endkunden des Partners mit etwaigen Anfragen und Beschwerden zu den Leistungen des Partners unverzüglich an die benannten Kontaktstellen zur weiteren Bearbeitung verweisen, sofern ID aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen und Daten des Partners dem Endkunden keine oder nur unzureichende Auskunft erteilen kann.

7.5. Die Mobilfunkvorleistungslieferanten behalten sich vor, sofern die Bearbeitung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen und Beschwerden von Mobilfunkkunden in Bezug auf die Premium-Voice-Dienste durch die Mobilfunkvorleistungslieferanten nicht zu vermeiden ist bzw. die Bearbeitung der Beschwerden oder Anfragen über die bloße Weiterleitung an ID hinausgeht, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 25,00 Euro (netto) je schriftlicher, telefonischer oder sonstiger Anfrage oder Beschwerde ID in Rechnung stellen. ID wird diese Aufwandsentschädigungen der Mobilfunkvorleistungslieferanten an den Partner weiterblasten, sofern seine Dienste betroffen sind.

7.6. ID kann sich für die Bearbeitung der Leistungen Dritter bedienen.

7.7. Der Partner wird ID bzw. die Mobilfunkvorleistungslieferanten auf Verlangen bei der Durchsetzung der Forderung gegen den Mobilfunkkunden nach besten Kräften unterstützen.

### 8. Verkauf und Abtretung bei Forderungsankauf

8.1. Der Partner ermächtigt ID hiermit unwiderruflich, alle unter Geltung dieses Vertrages entstehenden fälligen Forderungen für vom Partner erbrachte Leistungen gegen Mobilfunkkunden des jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners („Kommission“) dem Mobilfunkvorleistungslieferanten zum Kauf anzubieten. Der Mobilfunkvorleistungslieferant wird die Kaufangebote jeweils durch die Transaktion oder die monatliche Abrechnung gegenüber ID annehmen.

8.2. Der Partner ermächtigt hiermit ID unwiderruflich, die nach Ziffer 8.1. verkauften Zahlungsansprüche an den jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners abzutreten. Ferner ermächtigt der Partner hiermit ID unwiderruflich, alle

sonstigen Rechte und Ansprüche aus den Vertragsverhältnissen zwischen dem Partner und den Mobilfunkkunden des Mobilfunkvorleistungslieferanten im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners an den Mobilfunkvorleistungslieferanten abzutreten, insbesondere alle selbständigen Gestaltungsrechte, alle unselbständigen Gestaltungsrechte, die nicht höchstpersönlicher Natur sind, sowie alle Schadensersatzansprüche des Partners gegen die Mobilfunkkunden des Mobilfunkvorleistungslieferanten einschließlich dafür gestellter Sicherheiten, soweit sie jeweils der Durchsetzung der verkauften Zahlungsansprüche dienen. Soweit hiernach Gestaltungsrechte beim Partner verblieben sind, wird der Partner vor einer Ausübung derselben die Zustimmung des Mobilfunkvorleistungslieferanten über ID einholen oder auf Wunsch des Mobilfunkvorleistungslieferanten diese Rechte ausüben.

8.3. ID hat in den Verträgen mit dem Mobilfunkvorleistungslieferanten bereits die Abtretung, der Mobilfunkvorleistungslieferant bereits die Annahme der Abtretung erklärt.

8.4. ID ist zudem berechtigt, neben den vorgenannten Erklärungen für den Partner die Erklärungen der Mobilfunkkunden oder der Mobilfunkvorleistungslieferanten bzw. anderer Dritter im eigenen Namen aber für Rechnung des Partners entgegenzunehmen (Kommissionsgeschäft).

8.5. Der Partner haftet für den rechtlichen Bestand und die Freiheit von Einreden, Einwendungen und sonstigen Rechten der Mobilfunkkunden (wie Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Anfechtung, Schadensersatz u.Ä.) sowie die Übertragbarkeit der Forderungen.

8.6. Es werden nur solche Forderungen des Partners von dem vorstehenden Forderungskauf erfasst und fakturiert, die den maximal möglichen Höchstbeträgen je angekaufter Forderung der Mobilfunkvorleistungslieferanten entsprechen. Diese können bei ID erfragt werden. Die Mobilfunkvorleistungslieferanten werden die Forderung bei Übersteigen des Höchstbetrages je angekaufter Forderung auch nicht anteilig ankaufen. Der Mindestbetrag einer angekauften Forderung beträgt 0,20 Euro (brutto).

8.7. Der Partner verpflichtet sich, auf Anforderung von ID alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, damit ID die Vergütung nach den Bestimmungen dieses Vertrages abrechnen und einziehen kann. Insbesondere verpflichtet sich der Partner, keine eigenen Abrechnungs- und Inkassomaßnahmen durchzuführen, es sei denn, der Ankauf oder die Einziehung der Forderung wird durch den Mobilfunkvorleistungslieferanten endgültig und ernsthaft zurückgewiesen oder es liegt ein Fall der Ziffer 5.9. dieser AGB Premium-Voice vor.

### 9. Vergütung, Abrechnung und Umsatzsteuerliche Behandlung

9.1. Die durch die Erbringung der Leistungen des Partners gegenüber dem Mobilfunkkunden entstandenen Forderungen werden durch die Mobilfunkvorleistungslieferanten gegenüber dem Mobilfunkkunden in der Regel unter Nennung des Partners auf der Endkundenrechnung als fremde Leistungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Premium-Voice der next id GmbH

abgerechnet. Dabei wird den Mobilfunkvorleistungslieferanten die im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen entstehenden Forderungen ohne Ausweis der Mehrwertsteuer als Bruttobetrag auf der Rechnung des Mobilfunkkunden ausweisen (so genanntes Bruttofactoring). Die vom Partner an den Mobilfunkvorleistungslieferanten über ID veräußerten Forderungen werden in einer von dem Mobilfunkvorleistungslieferanten zu erstellenden Gutschrift über die Forderungsbeträge des Partners mit ihrem Bruttobetrag (ohne Ausweis der MwSt.) erfasst und unter Verrechnung des dem Mobilfunkvorleistungslieferanten zustehenden Entgelts gegenüber ID abgerechnet.

9.2. Bei der umsatzsteuerlichen Abwicklung ist im Übrigen folgendes zu beachten: ID ist als i.S.d. § 3 Abs. 11a UStG verantwortlicher Anbieter der an den Endkunden erbrachten sonstigen Leistung anzusehen. Folglich schuldet ID gegenüber der Finanzverwaltung die aus der Leistung an den Endkunden resultierende Umsatzsteuer. Entsprechend wird ID die Umsatzsteuer als eigene erklären und an die Finanzverwaltung abführen. ID agiert gegenüber dem Partner hinsichtlich der Erbringung der sonstigen Leistung im Sinne des § 3 Abs. 11a Satz 2 UStG gemäß § 3 Abs. 11a Satz 4 UStG. Die im Bruttofactoring-Verfahren von den Mobilfunkvorleistungslieferanten an ID weitergeleitete Umsatzsteuer wird folglich nicht an den Partner weitergeleitet. Sämtliche Entgelte des Angebots (Vertrags) sind daher Nettoentgelte und verstehen sich grundsätzlich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

9.3. Soweit Forderungskäufe seitens der Mobilfunkvorleistungslieferanten rückbelastet werden oder die Mobilfunkvorleistungslieferanten aufgrund des Inhaltes der Leistungen gegenüber ID erhöhte Kosten für das Reklamationsmanagement in Rechnung stellen, kann ID diese Rückbelastungen und Kosten gegenüber dem Partner geltend machen. ID ist in diesem Fall berechtigt, etwaige Rückbelastungen und Kosten mit noch zu tätigen Auszahlungen an den Partner zu verrechnen.

9.4. Sind Rückbelastungen der Mobilfunkvorleistungslieferanten nicht eindeutig einem einzelnen Diensteanbieter oder einer einzelnen Forderung zuzurechnen, trotz marktüblicher Sorgfalt von ID und ohne dass ID hierbei ein Verschulden trifft, kann ID die Rückbelastungen dem Partner gem. § 315 BGB, d.h. in der Regel entsprechend seinem Anteil am Gesamtumsatz (der zugrunde liegenden Leistungen aller Partner von ID), zuordnen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Partner eine Kurzwahl (mittels Dienstekennwort) zusammen mit anderen Diensteanbietern nutzt.

### 10. Haftung

Soweit die Parteien im Rahmenvertrag nichts anderweitiges vereinbaren, gilt für die Haftung von ID das folgende:

10.1. Wird der Partner von seinen eigenen Kunden wegen eines Vermögensschadens

in Anspruch genommen, der aufgrund von Telekommunikationsdienstleistungen von ID entstanden ist, und hat ID hierfür im Innenverhältnis einzustehen, dann haftet ID höchstens bis zu einem Betrag von 12.500,- Euro je Schadensfall pro Drittkunde. Gegenüber der Gesamtheit der Mobilfunkkunden des Partners ist die Haftung auf 10 Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehreren Diensteanbietern aufgrund des selben schadensverursachenden Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

10.2. Für andere Schäden (z.B. Sachschäden oder auch Vermögensschäden, die nicht auf Telekommunikationsdienstleistungen und die Inanspruchnahme durch Dritte beruhen) haftet ID für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflicht gilt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von maximal 12.500,- Euro angenommen.

10.3. Die Haftung von ID für zugesicherte Eigenschaften oder Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

10.4. Soweit die Haftung von ID wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ID.

### 11. Höhere Gewalt

11.1. ID ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind.

11.2. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen sowie Störungen des Kabelnetzes.

### 12. Laufzeit, Kündigung und Änderungen des Vertrages

12.1. Der Vertrag tritt mit seiner beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Der Leistungsbeginn liegt innerhalb von 2

Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der Vertragsschluss erfolgt auch durch die Freischaltung des Dienstes auf Veranlassung des Partners. In diesem Fall tritt der Vertrag über die Nutzung von Premium-Voice der ID mit Freischaltung des Dienstes rückwirkend zum Tag der Unterzeichnung des Auftrages durch den Partner in Kraft. Im Falle einer vor diesem Zeitpunkt erfolgten Freischaltung des Dienstes durch ID auf Veranlassung des Partners, gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Freischaltung als in Kraft getreten.

Der Partner ist einen Monat an schriftlich erteilte Aufträge gebunden.

12.2 Vertragsgegenständliche Leistungen können nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner einen Vertrag über die Nutzung von Premium-Voice der ID abgeschlossen hat.

12.2. Der Vertrag hat die im Angebot bzw. Vertrag vereinbarte Laufzeit. Hinsichtlich der einzelnen vereinbarten Leistungen kann etwas anderes bestimmt sein. Nach der Laufzeit ist der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar, sofern im Angebot oder individuell nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Recht zur Kündigung aus außerordentlichem Grund bleibt unberührt. Werden nur einzelne Leistungen gekündigt, bleiben der Vertrag über die Nutzung von Premium-Voice der ID sowie die übrigen vereinbarten Leistungen weiter wirksam. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

12.3. Eine Kündigung aus außerordentlichem Grund ist insbesondere zulässig, wenn (1.) über das Vermögen des Partners ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, wenn (2.) der Partner wiederholt oder nachhaltig gegen wesentliche Pflichten des Vertrages über die Nutzung von Premium-Voice der ID oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt oder (3.) die Voraussetzungen der Ziffer 4.14. erfüllt sind, (4.) wenn der Partner -sofern nicht anders vereinbart- über eine ihm exklusiv bereitgestellte Kurzwahl - nach einer Anlaufphase von 3 Monaten ab Vertragsbeginn - weniger als 5.000,- Euro Brutto-Endkundenumsatz in einem Monat generiert. (5.) ID kann diesen Vertrag außerdem außerordentlich kündigen, soweit die Mobilfunknetzbetreiber die diesem Vertrag zugrunde liegenden, mit ID geschlossenen Verträge ganz oder teilweise ordentlich oder außerordentlich kündigen, oder (6.) wenn ein Verstoß des Partners gegen Ziffer 4. dieses Vertrages, insbesondere gegen von den Mobilfunkvorleistungslieferanten vorgegebenen Hinweispflichten vorliegt. Im Übrigen gilt als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch ID der Umstand, dass der Partner gegenüber ID, einem Mobilfunknetzbetreiber oder Mobilfunkkunden unrichtige Angaben macht.

### 13. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

13.1 Bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Premium-Voice der next id GmbH

Daten beachtet ID die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

13.2 Soweit ID nicht als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen auftritt und Daten nicht bereits auf Grundlage einer gesetzlichen Berechtigung erhoben werden, bedarf es zur Nutzung von Daten durch ID regelmäßig der Einwilligung des Partners. Eine solche Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken wird von ID im Bedarfsfall beim Partner angefragt.

13.3 Partner ist gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber ID um Auskunftserteilung zu den zu ihm gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 35 BDSG kann Partner jederzeit gegenüber ID die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner Daten verlangen. Nach Art. 21 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

13.4 Sofern eine Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken erteilt wurde, kann Partner jederzeit ohne Angaben von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Ein solcher Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail, oder per Fax an ID übermittelt werden, wobei dabei keine über die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen (z.B. Portokosten) hinausgehenden Kosten für Partner entstehen.

13.5 Ein Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an ID übermittelt werden, wobei dabei keine über die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen (z.B. Portokosten) hinausgehenden Kosten für den Kunden entstehen.

13.6 Nähere Informationen zum Datenschutz sind auch online unter [www.next-id.de](http://www.next-id.de) abrufbar.

13.7 Der Partner verpflichtet sich gleichfalls, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu wahren und wird auch seine Mitarbeiter entsprechend unterrichten und verpflichten.

### 14. Wirtschaftsauskunftei

14.1 ID übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über vertragswidriges und betrügerisches Verhalten an den Verband der Vereine Creditreform Flensburg Hanisch KG, Lise-Meitner-Str. 1, 24941 Flensburg. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur

Wahrung berechtigter Interessen des Vertragspartners oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der Creditreform dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Creditreform verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie unter anderem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) und zur Erteilung von Auskünften über Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit. Nähere Informationen zur Tätigkeit der Creditreform können online unter <https://www.creditreform-flensburg.de/eu-dsgvo.html> eingesehen werden.

14.2 Im Übrigen wird auf vorstehende Ziffer 13. verwiesen.

### 15. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

15.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den jeweiligen Vertragspartner und dessen Beteiligungsunternehmen sowie über (auch potentielle) Vertragspartner. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden des jeweiligen Vertragspartners und seiner Unternehmen in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch die Inhalte und Konditionen dieses Vertrages nebst Anlagen obliegen der Verschwiegenheit.

15.2. Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet worden sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder die betreffende Vertragspartei wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt eine ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners zur Weitergabe an Dritte vor. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

15.3. Vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien sind auf Verlangen oder bei Vertragsbeendigung unverzüglich herauszugeben bzw., sofern dies nicht möglich ist, zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

15.4. Die Mobilfunknetzbetreiber und ID sind berechtigt, Daten des Partners zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den Verträgen zwischen ID und den Mobilfunknetzbetreibern erforderlich ist.

### 16. Schlussbestimmungen

16.1. Sämtliche Erklärungen zu oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen ID und Partner sind in schriftlicher Form abzugeben. Mündliche Nebenabreden haben keinen Bestand. Ergänzungen, Änderungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

16.2. Sollten die in den Geschäftsbedingungen aufgeführten Regelungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Der Partner und ID verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Regelungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.

16.3 Rechte und Pflichten des Vertrages kann ID auf ein i.S.d. § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen, sofern die Leistungserbringung an den Partner dadurch keine Einschränkungen erfährt. Der Partner kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag im Ganzen oder in Teilen nur an Dritte abtreten, wenn ID zuvor schriftlich zugestimmt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.

16.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, Bonn.